

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/28902, 19/29637 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur erleichterten Umsetzung der Reform der Grundsteuer
und Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetz – GrStRefUG)**

A. Problem

Während der Umsetzung der Grundsteuerreform sowie aufgrund in letzter Zeit ergangener höchstrichterlicher Rechtsprechung bei der Bewertung für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie Grunderwerbsteuer hat sich diverser Gesetzgebungsbedarf ergeben.

Die bei der Bewertung der Wohngrundstücke (Ein- und Zweifamilienhäuser, Wohnungseigentum und Mietwohngrundstücke) anzusetzenden Nettokaltmieten nach § 254 BewG wurden auf Grundlage der zum Zeitpunkt des Grundsteuer-Reformgesetzes – GrStRefG) vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794) vorliegenden Daten des Statistischen Bundesamts (Mikrozensus 2014) ermittelt. Mittlerweile liegen aktuellere statistische Daten - insbesondere der Mikrozensus 2018 - vor.

Um das Bewertungsziel eines objektiviert-realen Grundsteuerwerts als Bemessungsgrundlage für eine relations- und realitätsgerechte Besteuerung weiterhin zutreffend erfassen zu können, soll eine gesetzliche Anpassung der Bewertungsparameter der Anlage 39 BewG erfolgen. Die aktualisierten Nettokaltmieten nach Anlage 39 zu § 254 BewG machen eine Senkung der Steuermesszahl für Wohngrundstücke erforderlich, um weiterhin ein aufkommensneutrales Messbetragsvolumen auf Bundesebene herbeizuführen.

Auch bei den Regeln zur Bewertung des Grundbesitzes für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie der Grunderwerbsteuer hat sich aufgrund ergangener Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs Gesetzgebungsbedarf ergeben, der aufgegriffen werden soll.

Darüber hinaus haben die Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 3. März 2021 beschlossen, dass „der Länder- und Kommunalanteil an dem im Jahr 2021 einmalig gezahlten Kinderbonus in Höhe von 150 Euro für jedes kindergeldberechtigte Kind ... den Ländern vom Bund

nachträglich erstattet [wird]“. Dieser Beschluss bedarf der kurzfristigen gesetzlichen Umsetzung.

Im Rahmen der Umsetzung des Forschungszulagengesetzes (FZulG) hat sich gezeigt, dass das FZulG in seiner derzeitigen Fassung in einzelnen Punkten in der Interpretation zu unterschiedlichen - auch nicht gewollten - Folgen führen kann.

So bringt die Anknüpfung in § 3 Absatz 6 FZulG („verbundene Unternehmen“) an § 15 des Aktiengesetzes praktische Anwendungsschwierigkeiten mit sich. Hier sollte stattdessen an § 290 des Handelsgesetzbuchs angeknüpft werden, um die notwendige Sicherheit in der Rechtsanwendung bei Unternehmen und Finanzverwaltung zu schaffen. Zudem wird zur ordnungsgemäßen Bearbeitung der Anträge ein gesondertes Feststellungsverfahren für sinnvoll erachtet und eingeführt. Die identifizierten Änderungsbedarfe sollen vor allem zu einer besseren Rechtsklarheit und Vereinfachung und damit zur größeren Akzeptanz der Förderung von Anfang an beitragen.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz wird dem oben dargestellten fachlich notwendigen Gesetzgebungsbedarf entsprochen.

Hierzu gehören insbesondere:

- Aktualisierung der im Ertragswertverfahren erforderlichen Nettokaltmieten einschließlich der Einführung einer neuen Mietniveaustufe 7 unter Berücksichtigung des Mikrozensus 2018 des Statistischen Bundesamtes und der Änderung der Wohngeldverordnung durch Artikel 1 der Zwölften Verordnung zur Änderung der Wohngeldverordnung vom 6. Juli 2020 (12. WoGVÄndV, BGBl. I S. 1594),
- Absenkung der Steuermesszahl für Wohngrundstücke,
- gesetzliche Änderungen zur sach- und praxisgerechten Anwendung der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten der Gutachterausschüsse,
- Definition konkreter Anforderungen an die fachliche Qualifikation des Gutachters beim Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts nach § 198 BewG im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs.

Die Festlegung des Kinderbonus 2021 war bereits mit dem Dritten Corona-Steuerhilfegesetz vom 10. März 2021 (BGBl. I S. 330) erfolgt. Die Erstattung des Länder- und Gemeindeanteils an seiner Finanzierung soll über die Änderung der Festbeträge der vertikalen Umsatzsteuerverteilung des Jahres 2021 in § 1 Absatz 2 im Finanzausgleichsgesetz (FAG) zulasten des Bundes im Rahmen dieses Gesetzes erfolgen.

Die Anpassung der Begriffsdefinition „verbundene Unternehmen“ im Forschungszulagengesetz dient der Rechtsklarheit und es wird ein gesondertes Feststellungsverfahren eingeführt, wenn das für den Antrag auf Forschungszulage zuständige Finanzamt nicht auch für den Betrieb zuständig ist.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss insbesondere folgende Änderungen am Gesetzentwurf:

- Herausnahme derjenigen Regelungen, die bereits Eingang in das Gesetz zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschland und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen (Fondsstandortgesetz – FoStoG) gefunden haben:

- Möglichkeit zur Beibehaltung der auf Grundlage der bisherigen Regelung zum Umfang der wirtschaftlichen Einheit bei Ehegatten und Lebenspartnern nach § 26 BewG sowie Betrieben der Land- und Forstwirtschaft nach § 34 Absatz 4 bis 6 BewG gebildeten wirtschaftlichen Einheiten durch Einführung eines neuen § 266 Absatz 5 BewG,
- verschiedene erforderliche gesetzliche Klarstellungen, zum Beispiel zur Berechnung des maßgeblichen Gebäudealters, bei der Ermittlung des Grundsteuerwerts,
- Konkretisierung bei den Anwendungsvorschriften zum Bewertungsgesetz
- Klarstellungen zur Grundsteuervergünstigung (§ 15 GrStG)
- Änderungen zur Anzeigepflicht (§ 19 GrStG)
- Weitere Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung in § 1 Absatz 2 FAG zur vollständigen Übernahme der Mindereinnahmen von Ländern und Gemeinden, die aus der Absenkung der Umsatzsteuersätze im 2. Halbjahr 2020 resultierten
- Änderung zur Umsatzsteuerverteilung 2021/2022 in § 1 FAG Absatz 6 – neu – zur Unterstützung der Länder im Rahmen des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche für die Jahre 2021 und 2022“
- Anpassung des Verfahrens zur gesonderten Feststellung der Bemessungsgrundlage in § 5 Absatz 4 – neu – FZulG
- Steuerbefreiung für Zuwendungen im Zusammenhang mit erlittenem Leid in § 13 Absatz 1 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz
- Änderung an der Inkrafttretensregelung

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/28902, 19/29637 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Erstattung des Länder- und Gemeindeanteils an Finanzierung des Kinderbonus 2021 durch die Änderung von § 1 Absatz 2 FAG führen beim Bund im Jahr 2021 zu Steuermindereinnahmen in Höhe von 1 231 Mio. Euro sowie zu Steuer Mehreinnahmen im Jahr 2021 bei den Ländern in Höhe von 910 Mio. Euro und bei den Gemeinden in Höhe von 321 Mio. Euro.

Die noch ausstehende Erstattung von Mindereinnahmen von Ländern und Gemeinden aus der Absenkung der Umsatzsteuersätze in 2. Halbjahr 2020 führen beim Bund im Jahr 2021 zu Steuermindereinnahmen in Höhe von 3.730 Mio. Euro sowie zu Steuer Mehreinnahmen im Jahr 2021 bei den Ländern in Höhe von 3.572 Mio. Euro und bei den Gemeinden in Höhe von 158 Mio. Euro.

Die Unterstützung der Länder beim Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche für die Jahre 2021 und 2022“ führen beim Bund zu

Steuermindereinnahmen im Jahr 2021 in Höhe von 430 Mio. Euro und im Jahr 2022 in Höhe von 860 Mio. Euro sowie zu Steuermehreinnahmen bei den Ländern im Jahr 2021 in Höhe von 430 Mio. Euro und im Jahr 2022 in Höhe von 860 Mio. Euro.

Insgesamt führen die mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Anpassungen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung durch die Änderungen von § 1 FAG beim Bund im Jahr 2021 zu Steuermindereinnahmen in Höhe von 5.391 Mio. Euro sowie zu Steuermehreinnahmen im Jahr 2021 bei den Ländern in Höhe von 4.912 Mio. Euro und bei den Gemeinden in Höhe von 479 Mio. Euro. Im Jahr 2022 führen diese Änderungen beim Bund zu Steuermindereinnahmen in Höhe von 860 Mio. Euro sowie zu Steuermehreinnahmen im Jahr 2022 bei den Ländern in Höhe von 860 Mio. Euro.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergeben sich geringfügige Einsparungen durch die Änderungen des Forschungszulagengesetzes aufgrund des Wegfalls der Belegübersendung.

Durch die Erweiterung der Anzeigeverpflichtung nach § 19 Absatz 2 GrStG auf § 15 Absatz 2, 3 und 5 GrStG entsteht ein geringfügiger, nicht bezifferbarer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Änderungen des Forschungszulagengesetzes führen zu geringfügigem, nicht quantifizierbarem Minderaufwand in den Finanzämtern.

Darüber hinaus entsteht dem Bund, den Ländern und den Kommunen kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Sonstige Kosten entstehen nicht. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/28902, 19/29637 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 9. Juni 2021

Der Finanzausschuss

Katja Hessel
Vorsitzende

Fritz Güntzler
Berichterstatter

Lothar Binding (Heidelberg)
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur erleichterten Umsetzung der Reform der Grundsteuer und Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetz – GrStRefUG) – Drucksachen 19/28902, 19/29637 – mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur erleichterten Umsetzung der Reform der Grundsteuer und Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften	Entwurf eines Gesetzes zur erleichterten Umsetzung der Reform der Grundsteuer und Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften
(Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetz – GrStRefUG)	(Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetz – GrStRefUG)
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Artikel 1 Änderung des Bewertungsgesetzes	Artikel 1 un verändert
Artikel 2 Weitere Änderung des Bewertungsgesetzes	Artikel 2 un verändert
Artikel 3 Änderung des Grundsteuergesetzes	Artikel 3 un verändert
Artikel 4 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes	Artikel 4 un verändert
Artikel 5 Änderung des Forschungszulagengesetzes	Artikel 5 un verändert
	Artikel 6 Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes
Artikel 6 Inkrafttreten	Artikel 7 un verändert
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Bewertungsgesetzes	Änderung des Bewertungsgesetzes
Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 177 wird wie folgt geändert:	1. un verändert

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
a) Der Wortlaut wird Absatz 1.	
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:	
<p>„(2) Die für die Wertermittlung erforderlichen Daten des Gutachterausschusses im Sinne des § 193 Absatz 5 Satz 2 des Baugesetzbuchs sind bei den Bewertungen nach den §§ 182 bis 196 für längstens zwei Jahre ab dem Ende des Kalenderjahres maßgeblich, in dem der vom Gutachterausschuss zugrunde gelegte Auswertungszeitraum endet. Soweit sich die maßgeblichen Wertverhältnisse nicht wesentlich geändert haben, können die Daten auch über einen längeren Zeitraum als zwei Jahre hinaus angewendet werden.“</p>	
2. In § 179 Satz 3 werden nach dem Wort „zuletzt“ die Wörter „vor dem Bewertungsstichtag“ eingefügt.	2. un verändert
3. Dem § 183 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:	3. un verändert
<p>„Anzuwenden sind die Vergleichsfaktoren, die von den Gutachterausschüssen für den letzten Auswertungszeitraum abgeleitet werden, der vor dem Kalenderjahr endet, in dem der Bewertungsstichtag liegt.“</p>	
4. § 187 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	4. un verändert
a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	
<p>„Anzuwenden sind die Erfahrungssätze, die von den Gutachterausschüssen für den letzten Auswertungszeitraum abgeleitet werden, der vor dem Kalenderjahr endet, in dem der Bewertungsstichtag liegt.“</p>	
b) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „im Sinne der §§ 192 ff. des Baugesetzbuchs“ gestrichen.	
5. § 188 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	5. un verändert
<p>„Anzuwenden sind die Liegenschaftszinssätze, die von den Gutachterausschüssen für den letzten Auswertungszeitraum abgeleitet werden, der vor dem Kalenderjahr endet, in dem der Bewertungsstichtag liegt.“</p>	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
6. Dem § 191 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	6. un verändert
„Anzuwenden sind die Sachwertfaktoren, die von den Gutachterausschüssen für den letzten Auswertungszeitraum abgeleitet werden, der vor dem Kalenderjahr endet, in dem der Bewertungsstichtag liegt.“	
7. In § 193 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „, der von den Gutachterausschüssen im Sinne der §§ 192 ff. des Baugesetzbuchs ermittelt wurde,“ durch die Wörter „im Sinne des § 188 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.	7. un verändert
8. § 198 wird wie folgt geändert:	8. un verändert
a) Der Wortlaut wird Absatz 1.	
b) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:	
„(2) Als Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts kann regelmäßig ein Gutachten des zuständigen Gutachterausschusses im Sinne der §§ 192 ff. des Baugesetzbuchs oder von Personen, die von einer staatlichen, staatlich anerkannten oder nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierten Stelle als Sachverständige oder Gutachter für die Wertermittlung von Grundstücken bestellt oder zertifiziert worden sind, dienen.	
(3) Als Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts kann ein im gewöhnlichen Geschäftsverkehr innerhalb eines Jahres vor oder nach dem Bewertungsstichtag zustande gekommener Kaufpreis über das zu bewertende Grundstück dienen, wenn die maßgeblichen Verhältnisse hierfür gegenüber den Verhältnissen am Bewertungsstichtag unverändert sind.“	
9. In § 253 Absatz 2 Satz 3 und 6 und § 259 Absatz 4 Satz 2 und 5 werden jeweils die Wörter „am Bewertungsstichtag“ durch die Wörter „im Hauptfeststellungszeitpunkt“ ersetzt.	entfällt
10. In § 263 Absatz 2 werden nach dem Wort „herzuleiten“ die Wörter „und den dafür maßgeblichen Gebietsstand festzulegen“ eingefügt.	9. un verändert

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	10. Dem § 265 wird folgender Absatz angefügt:
	„(12) § 177 Absatz 1 und 2, § 179 Satz 3, § 183 Absatz 2 Satz 3, § 187 Absatz 2 Satz 2 und 3, § 188 Absatz 2 Satz 1, § 191 Absatz 1 Satz 2, § 193 Absatz 4 Satz 1 und § 198 Absatz 1 bis 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Änderungsgesetzes] sind auf Bewertungsstichtage nach dem ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Änderungsgesetzes] anzuwenden.“
11. § 266 wird wie folgt geändert:	11. Nach § 266 Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
	„Gleiches gilt für Einheitswertbescheide, Grundsteuermessbescheide und Grundsteuerbescheide, die vor dem 1. Januar 2025 erlassen wurden, soweit sie auf den §§ 33, 34, 125, 129 des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2464) und § 42 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, beruhen.“
a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:	entfällt
„Für die Bewertung des inländischen Grundbesitzes (§ 19 Absatz 1 in der Fassung vom 31. Dezember 2024) für Zwecke der Grundsteuer bis einschließlich zum Kalenderjahr 2024 ist das Bewertungsgesetz in der Fassung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2464) geändert worden ist, weiter anzuwenden.“	
b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:	entfällt

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<i>„(5) Bestehende wirtschaftliche Einheiten, die für Zwecke der Einheitsbewertung unter Anwendung der §§ 26 oder 34 Absatz 4 bis 6 in der bis zum 31. Dezember 2024 gültigen Fassung gebildet wurden, können weiterhin für Zwecke der Feststellung von Grundsteuerwerten nach den Regelungen des Siebenten Abschnitts zugrunde gelegt werden.“</i>	
12. In der Anlage 31 (zu § 237 Absatz 6 und 7) werden unter „Zuschläge für fließende Gewässer“ in den folgenden beiden Zeilen jeweils die Wörter „Binnenfischerei, Teichwirtschaft und Fischzucht für Binnenfischerei und Teichwirtschaft“ durch die Wörter „Teichwirtschaft und Fischzucht für Binnenfischerei und Teichwirtschaft“ ersetzt.	entfällt
13. Anlage 39 (zu § 254) wird wie folgt geändert:	12. unverändert
a) In Teil I wird die Tabelle wie folgt gefasst:	

Entwurf

Land	Gebäudeart	Wohnfläche	Baujahr des Gebäudes					
			bis 1948	1949 bis 1978	1979 bis 1990	1991 bis 2000	ab 2001	
Baden-Württemberg	Einfamilienhaus	unter 60 m ²	7,13	6,88	7,01	8,73	9,40	
		von 60 m ² bis unter 100 m ²	6,24	6,41	6,62	7,58	7,51	
		100 m ² und mehr	5,53	6,10	6,37	6,61	7,78	
	Zweifamilienhaus	unter 60 m ²	7,63	8,16	8,15	8,56	8,89	
		von 60 m ² bis unter 100 m ²	5,60	6,06	6,11	6,55	7,60	
		100 m ² und mehr	5,10	5,38	5,45	6,20	7,31	
Mietwohngrundstück	unter 60 m ²	8,60	9,17	9,11	10,10	12,44		
	von 60 m ² bis unter 100 m ² 100 m ² und mehr	6,78 6,84	7,09 6,42	7,33 6,82	7,82 7,27	8,97 8,97		
Bayern	Einfamilienhaus	unter 60 m ²	7,86	7,54	7,76	9,28	10,64	
		von 60 m ² bis unter 100 m ²	6,89	7,04	7,34	8,07	8,50	
		100 m ² und mehr	6,09	6,69	7,06	7,03	8,80	
	Zweifamilienhaus	unter 60 m ²	6,91	7,35	7,41	7,48	8,25	
		von 60 m ² bis unter 100 m ²	5,06	5,45	5,57	5,72	7,07	
		100 m ² und mehr	4,61	4,85	4,96	5,42	6,79	
	Mietwohngrundstück	unter 60 m ²	9,82	10,41	10,44	11,12	14,56	
		von 60 m ² bis unter 100 m ²	7,74	8,04	8,40	8,61	10,50	
		100 m ² und mehr	7,80	7,29	7,81	8,00	10,50	

Berlin	Einfamilienhaus	unter 60 m ²	9,04	7,79	7,28	10,70	14,45
		von 60 m ² bis unter 100 m ²	7,92	7,25	6,89	9,28	11,56
		100 m ² und mehr	7,01	6,91	6,63	8,09	11,96
	Zweifamilienhaus	unter 60 m ²	8,95	8,55	7,83	9,70	12,62
		von 60 m ² bis unter 100 m ²	6,56	6,33	5,87	7,43	10,79
		100 m ² und mehr	5,97	5,64	5,23	7,02	10,37
	Mietwohn- grundstück	unter 60 m ²	8,47	8,07	7,34	9,60	14,83
		von 60 m ² bis unter 100 m ²	6,68	6,23	5,91	7,44	10,70
		100 m ² und mehr	6,73	5,65	5,50	6,91	10,70
Brandenburg	Einfamilienhaus	unter 60 m ²	8,34	7,20	7,28	10,66	12,20
		von 60 m ² bis unter 100 m ²	7,31	6,71	6,88	9,26	9,75
		100 m ² und mehr	6,47	6,39	6,62	8,07	10,09
	Zweifamilienhaus	unter 60 m ²	7,50	7,17	7,10	8,79	9,68
		von 60 m ² bis unter 100 m ²	5,50	5,31	5,32	6,72	8,28
		100 m ² und mehr	5,00	4,73	4,75	6,36	7,96
	Mietwohn- grundstück	unter 60 m ²	7,45	7,11	7,00	9,13	11,94
		von 60 m ² bis unter 100 m ²	5,88	5,49	5,63	7,07	8,61
		100 m ² und mehr	5,92	4,98	5,24	6,58	8,61
Bremen	Einfamilienhaus	unter 60 m ²	7,03	6,49	6,73	7,62	9,00
		von 60 m ² bis unter 100 m ²	6,16	6,06	6,36	6,62	7,19
		100 m ² und mehr	5,45	5,77	6,11	5,77	7,44
	Zweifamilienhaus	unter 60 m ²	7,88	8,09	8,19	7,84	8,91
		von 60 m ² bis unter 100 m ²	5,78	6,00	6,15	6,00	7,62
		100 m ² und mehr	5,26	5,33	5,48	5,67	7,33
	Mietwohn- grundstück	unter 60 m ²	8,08	8,26	8,33	8,38	11,33
		von 60 m ² bis unter 100 m ²	6,38	6,38	6,71	6,49	8,17
		100 m ² und mehr	6,42	5,79	6,24	6,04	8,17
Hamburg	Einfamilienhaus	unter 60 m ²	8,69	7,01	7,52	9,56	10,26
		von 60 m ² bis unter 100 m ²	7,62	6,53	7,11	8,31	8,20
		100 m ² und mehr	6,74	6,22	6,84	7,24	8,49
	Zweifamilienhaus	unter 60 m ²	10,45	9,34	9,82	10,55	10,89
		von 60 m ² bis unter 100 m ²	7,67	6,92	7,37	8,07	9,31
		100 m ² und mehr	6,97	6,16	6,57	7,64	8,96
	Mietwohn- grundstück	unter 60 m ²	9,18	8,19	8,57	9,70	11,89
		von 60 m ² bis unter 100 m ²	7,23	6,32	6,89	7,51	8,58
		100 m ² und mehr	7,30	5,73	6,42	6,98	8,58
Hessen	Einfamilienhaus	unter 60 m ²	7,96	6,97	6,91	7,83	10,02
		von 60 m ² bis unter 100 m ²	6,97	6,50	6,54	6,80	8,00
		100 m ² und mehr	6,17	6,18	6,29	5,93	8,29
	Zweifamilienhaus	unter 60 m ²	7,45	7,23	7,02	6,72	8,27
		von 60 m ² bis unter 100 m ²	5,46	5,36	5,26	5,15	7,08

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

		100 m ² und mehr	4,97	4,77	4,70	4,87	6,81
	Mietwohn- grundstück	unter 60 m ²	9,44	9,13	8,81	8,90	13,01
		von 60 m ² bis unter 100 m ²	7,45	7,05	7,10	6,89	9,39
		100 m ² und mehr	7,50	6,39	6,60	6,40	9,39
Mecklenburg- Vorpommern	Einfamilienhaus	unter 60 m ²	7,02	5,75	5,50	8,12	8,77
		von 60 m ² bis unter 100 m ²	6,15	5,37	5,20	7,05	7,01
		100 m ² und mehr	5,44	5,11	5,01	6,14	7,26
	Zweifamilienhaus	unter 60 m ²	7,48	6,80	6,35	7,92	8,24
		von 60 m ² bis unter 100 m ²	5,48	5,05	4,77	6,07	7,05
		100 m ² und mehr	4,99	4,49	4,25	5,74	6,78
Mietwohn- grundstück	unter 60 m ²	8,20	7,44	6,92	9,09	11,22	
	von 60 m ² bis unter 100 m ²	6,48	5,74	5,57	7,04	8,10	
	100 m ² und mehr	6,52	5,21	5,18	6,55	8,10	
Niedersachsen	Einfamilienhaus	unter 60 m ²	6,62	6,36	6,31	7,72	8,40
		von 60 m ² bis unter 100 m ²	5,80	5,93	5,97	6,70	6,71
		100 m ² und mehr	5,13	5,64	5,74	5,84	6,95
	Zweifamilienhaus	unter 60 m ²	6,78	7,21	7,00	7,23	7,58
		von 60 m ² bis unter 100 m ²	4,98	5,34	5,25	5,53	6,48
		100 m ² und mehr	4,52	4,76	4,68	5,24	6,24
Mietwohn- grundstück	unter 60 m ²	8,07	8,57	8,28	9,00	11,22	
	von 60 m ² bis unter 100 m ²	6,36	6,62	6,67	6,98	8,10	
	100 m ² und mehr	6,42	6,01	6,20	6,48	8,10	
Nordrhein- Westfalen	Einfamilienhaus	unter 60 m ²	6,97	6,56	6,82	8,30	8,32
		von 60 m ² bis unter 100 m ²	6,10	6,11	6,44	7,20	6,65
		100 m ² und mehr	5,40	5,82	6,19	6,28	6,88
	Zweifamilienhaus	unter 60 m ²	7,07	7,38	7,50	7,70	7,44
		von 60 m ² bis unter 100 m ²	5,19	5,47	5,62	5,89	6,37
		100 m ² und mehr	4,71	4,87	5,02	5,57	6,12
Mietwohn- grundstück	unter 60 m ²	7,83	8,13	8,23	8,90	10,22	
	von 60 m ² bis unter 100 m ²	6,17	6,29	6,62	6,90	7,38	
	100 m ² und mehr	6,22	5,69	6,15	6,41	7,38	
Saar- Rheinland-Pfalz	Einfamilienhaus	unter 60 m ²	7,12	6,81	6,88	8,13	9,32
		von 60 m ² bis unter 100 m ²	6,23	6,36	6,50	7,06	7,45
		100 m ² und mehr	5,52	6,05	6,25	6,15	7,72
	Zweifamilienhaus	unter 60 m ²	7,30	7,77	7,66	7,64	8,44
		von 60 m ² bis unter 100 m ²	5,35	5,76	5,75	5,85	7,22
		100 m ² und mehr	4,87	5,13	5,13	5,53	6,94
Mietwohn- grundstück	unter 60 m ²	8,33	8,82	8,67	9,11	11,95	
	von 60 m ² bis unter 100 m ²	6,57	6,81	6,98	7,06	8,62	
	100 m ² und mehr	6,62	6,18	6,49	6,57	8,62	
Saar- land	Einfamilienhaus	unter 60 m ²	6,07	6,18	6,13	8,39	9,03

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

		von 60 m ² bis unter 100 m ²	5,32	5,76	5,79	7,29	7,21
		100 m ² und mehr	4,71	5,48	5,57	6,35	7,47
	Zweifamilienhaus	unter 60 m ²	6,33	7,13	6,93	8,00	8,30
		von 60 m ² bis unter 100 m ² 100 m ² und mehr	4,63 4,22	5,28 4,71	5,19 4,63	6,13 5,80	7,09 6,82
	Mietwohn- grundstück	unter 60 m ²	7,74	8,70	8,41	10,24	12,62
		von 60 m ² bis unter 100 m ²	6,10	6,73	6,77	7,94	9,10
100 m ² und mehr		6,15	6,10	6,30	7,37	9,10	
Sachsen	Einfamilienhaus	unter 60 m ²	6,70	6,21	5,71	8,23	8,97
		von 60 m ² bis unter 100 m ²	5,87	5,79	5,39	7,15	7,17
		100 m ² und mehr	5,19	5,52	5,19	6,23	7,43
	Zweifamilienhaus	unter 60 m ²	5,92	6,09	5,47	6,67	7,00
		von 60 m ² bis unter 100 m ²	4,34	4,51	4,11	5,11	5,99
		100 m ² und mehr	3,94	4,01	3,67	4,83	5,75
	Mietwohn- grundstück	unter 60 m ²	7,57	7,77	6,95	8,93	11,12
		von 60 m ² bis unter 100 m ²	5,98	6,01	5,60	6,92	8,02
		100 m ² und mehr	6,02	5,44	5,20	6,42	8,02
Sachsen-Anhalt	Einfamilienhaus	unter 60 m ²	6,23	5,78	5,53	7,43	7,79
		von 60 m ² bis unter 100 m ²	5,45	5,39	5,22	6,45	6,23
		100 m ² und mehr	4,83	5,14	5,02	5,62	6,45
	Zweifamilienhaus	unter 60 m ²	6,19	6,37	5,96	6,75	6,83
		von 60 m ² bis unter 100 m ²	4,54	4,72	4,47	5,17	5,85
		100 m ² und mehr	4,13	4,20	3,98	4,89	5,62
	Mietwohn- grundstück	unter 60 m ²	7,22	7,41	6,90	8,24	9,90
		von 60 m ² bis unter 100 m ²	5,69	5,72	5,55	6,38	7,14
		100 m ² und mehr	5,74	5,19	5,16	5,93	7,14
Schleswig- Holstein	Einfamilienhaus	unter 60 m ²	7,16	6,92	6,87	8,47	9,24
		von 60 m ² bis unter 100 m ²	6,28	6,45	6,49	7,35	7,37
		100 m ² und mehr	5,55	6,14	6,24	6,41	7,64
	Zweifamilienhaus	unter 60 m ²	7,55	8,10	7,86	8,18	8,58
		von 60 m ² bis unter 100 m ²	5,54	6,01	5,90	6,27	7,34
		100 m ² und mehr	5,03	5,34	5,26	5,92	7,06
	Mietwohn- grundstück	unter 60 m ²	7,85	8,39	8,10	8,89	11,09
		von 60 m ² bis unter 100 m ²	6,19	6,47	6,52	6,89	7,99
		100 m ² und mehr	6,24	5,87	6,06	6,40	7,99
Thüringen	Einfamilienhaus	unter 60 m ²	7,36	6,58	6,41	8,31	9,59
		von 60 m ² bis unter 100 m ²	6,45	6,13	6,05	7,22	7,66
		100 m ² und mehr	5,71	5,83	5,82	6,29	7,94
	Zweifamilienhaus	unter 60 m ²	7,07	7,00	6,67	7,30	8,12
		von 60 m ² bis unter 100 m ²	5,19	5,19	5,00	5,59	6,95
		100 m ² und mehr	4,71	4,62	4,45	5,29	6,68

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Mietwohn- grundstück	unter 60 m ²	7,70	7,61	7,22	8,33	11,00
	von 60 m ² bis unter 100 m ²	6,08	5,88	5,81	6,45	7,94
	100 m ² und mehr	6,12	5,33	5,40	6,00	7,94

Beschlüsse des 7. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) Teil II wird wie folgt geändert:	
aa) Die Tabelle wird wie folgt gefasst:	

Entwurf

Mietniveaustufe 1	- 20,0 %
Mietniveaustufe 2	- 10,0 %
Mietniveaustufe 3	+/- 0 %
Mietniveaustufe 4	+ 10,0 %
Mietniveaustufe 5	+ 20,0 %
Mietniveaustufe 6	+ 30,0 %
Mietniveaustufe 7	+ 40,0 %

Beschlüsse des 7. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
bb) In dem Satz nach der Tabelle werden nach dem Wort „Mietniveaustufen“ die Wörter „und der dafür maßgebliche Gebietsstand“ eingefügt.	
Artikel 2	Artikel 2
Weitere Änderung des Bewertungsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
§ 266 Absatz 5 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 3	Artikel 3
Änderung des Grundsteuergesetzes	Änderung des Grundsteuergesetzes
	Das Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. § 15 wird wie folgt geändert:
In § 15 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a <i>des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist</i> , wird die Angabe „0,34“ durch die Angabe „0,31“ ersetzt.	a) In Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „0,34“ durch die Angabe „0,31“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Nummer 1 werden die Wörter „durch schriftlichen Verwaltungsakt“ gestrichen.
	bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Förderzusage ergebenden Bestimmungen im Sinne des § 13 Absatz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes für jeden Erhebungszeitraum innerhalb des Hauptveranlagungszeitraums eingehalten werden.“ durch die Wörter „Förderzusage im Sinne des § 13 Absatz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes ergebenden Bindungen für jeden Erhebungszeitraum innerhalb des Hauptveranlagungszeitraums bestehen.“ ersetzt.
	cc) Folgender Satz wird angefügt:
	„Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 für einen Teil der Gebäude oder für Teile eines Gebäudes vor, so ist die Ermäßigung der Steuermesszahl entsprechend anteilig zu gewähren.“
	c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	<p>„(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Grundstücke, für die nach dem Ersten Wohnungsbaugesetz vom 24. April 1950 (BGBl. S. 83) in der bis zum 31. Dezember 1987 geltenden Fassung, nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz vom 27. Juni 1956 (BGBl. I S. 523) in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung oder nach den Wohnraumförderungsgesetzen der Länder eine Förderzusage erteilt wurde.“</p>
	<p>2. In § 19 Absatz 2 wird die Angabe „§ 15 Absatz 4“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 2 bis 5“ ersetzt.</p>
<p>Artikel 4</p>	<p>Artikel 4</p>
<p>Änderung des Finanzausgleichsgesetzes</p>	<p>Änderung des Finanzausgleichsgesetzes</p>
	<p>§ 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2657) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
<p>In § 1 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2657) geändert worden ist, werden die Wörter „minus 12 181 407 683 Euro“ durch die Wörter „minus 13 412 407 683 Euro“ und wird die Angabe „8 506 407 683 Euro“ durch die Angabe „9 416 407 683 Euro“ sowie die Angabe „3 675 000 000 Euro“ durch die Angabe „3 996 000 000 Euro“ ersetzt.</p>	<p>1. In Absatz 2 werden die Wörter „minus 12 181 407 683 Euro“ durch die Wörter „minus 17 142 407 683 Euro“ und wird die Angabe „8 506 407 683 Euro“ durch die Angabe „12 988 407 683 Euro“ sowie die Angabe „3 675 000 000 Euro“ durch die Angabe „4 154 000 000 Euro“ ersetzt.</p>
	<p>2. Folgender Absatz 6 wird angefügt:</p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	<p>„(6) Um den finanziellen Lasten der Länder, die ihnen aus der Umsetzung des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche für die Jahre 2021 und 2022“ im eigenen Zuständigkeitsbereich entstehen, Rechnung zu tragen, verringern sich die in Absatz 2 genannten Beträge für den Bund im Jahr 2021 um weitere 430 Millionen Euro und im Jahr 2022 um weitere 860 Millionen Euro; die in Absatz 2 genannten Beträge für die Länder erhöhen sich entsprechend im Jahr 2021 um weitere 430 Millionen Euro und im Jahr 2022 um weitere 860 Millionen Euro.“</p>
Artikel 5	Artikel 5
Änderung des Forschungszulagengesetzes	Änderung des Forschungszulagengesetzes
Das Forschungszulagengesetz vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2763), das zuletzt durch Artikel 40 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Forschungszulagengesetz vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2763), das zuletzt durch Artikel 40 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 2 Absatz 5 werden die Wörter „seinen Sitz“ durch die Wörter „seine Geschäftsleitung“ ersetzt.	1. un verändert
2. § 3 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:	2. un verändert
<p>„(6) Für Anspruchsberechtigte, die am Ende des Wirtschaftsjahres, für das die Forschungszulage beantragt wird, mit anderen Unternehmen verbunden sind, gilt die Grenze im Sinne des Absatzes 5 für die verbundenen Unternehmen insgesamt. In diesem Sinne gelten zwei oder mehr Unternehmen als miteinander verbunden, wenn ein Unternehmen auf ein anderes Unternehmen einen beherrschenden Einfluss im Sinne des § 290 Absatz 2 bis 4 des Handelsgesetzbuchs ausübt. Maßgeblich ist die Bemessungsgrundlage eines Kalenderjahres. Ein Bescheid über die Festsetzung von Forschungszulage für ein verbundenes Unternehmen kann auch, nachdem er bestandskräftig ist, noch geändert werden, wenn</p>	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. ein Bescheid über die Festsetzung von Forschungszulage für dasselbe Kalenderjahr eines mit ihm verbundenen Unternehmens aufgehoben, geändert oder berichtigt wird und	
2. diese Änderung Einfluss auf die Aufteilung des Höchstbetrages zwischen den verbundenen Unternehmen hat. Das die Änderung begehrende Unternehmen kann insoweit weitere förderfähige Aufwendungen geltend machen, wenn hierauf bisher aufgrund der Begrenzung des Höchstbetrages für verbundene Unternehmen verzichtet wurde.“	
3. § 5 wird wie folgt geändert:	3. § 5 wird wie folgt geändert:
a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	a) u n v e r ä n d e r t
„Dies gilt auch in Fällen, in denen die Einkünfte nach § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b der Abgabenordnung gesondert festgestellt werden.“	
b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:	b) u n v e r ä n d e r t
„Die Verteilung der für verbundene Unternehmen maximal förderfähigen Bemessungsgrundlage nach § 3 Absatz 5 ist von jedem verbundenen Unternehmen im Antrag nach Absatz 1 anzugeben.“	
c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	c) u n v e r ä n d e r t
„Für den Antrag ist eine Bescheinigung nach § 6 für die im Antrag aufgeführten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben erforderlich.“	
d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:	d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 stellt das für die gesonderte Feststellung der Einkünfte <i>aus dem Betrieb, in dem nach § 3 Absatz 1 bis 4 förderfähige Aufwendungen angefallen sind, zuständige Finanzamt auf Ersuchen des nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Finanzamts diese Aufwendungen gesondert fest.</i> “	„(4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 stellt das für die gesonderte Feststellung der Einkünfte zuständige Finanzamt die für diesen Betrieb nach § 3 Absatz 1 bis 4 förderfähigen Aufwendungen gesondert fest.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Artikel 6
	Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes
	Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), das zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	a) In Nummer 18 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
	b) Folgende Nummer 19 wird angefügt:
	<p>„19. Leistungen von Religionsgemeinschaften, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen an Personen in Ansehung der Beeinträchtigung ihrer körperlichen oder seelischen Unversehrtheit, insbesondere aufgrund sexuellen Missbrauchs, durch Handlungen von Personen, die für die Religionsgemeinschaft, juristische Person des öffentlichen Rechts, Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder für eine ihr über-, neben- oder nachgeordnete Einrichtung tätig sind oder waren, wenn die Leistungen in einem geordneten Verfahren gewährt werden, das allen betroffenen Personen offensteht. § 30 Absatz 1 und 2 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Anzeigepflicht ausschließlich für den Leistenden besteht. Die Anzeige ist mit einer Bestätigung des Leistenden über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 zu verbinden.“</p>
	2. Dem § 37 wird folgender Absatz 19 angefügt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	<p>„(19) § 13 Absatz 1 Nummer 19 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist in allen Fällen anzuwenden, soweit die Steuerbescheide noch nicht bestandskräftig sind.“</p>
Artikel 6	Artikel 7
Inkrafttreten	Inkrafttreten
(1) Das Gesetz tritt vorbehaltlich <i>des Absatzes 2</i> am Tag nach der Verkündung in Kraft.	(1) Das Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
(2) Artikel 2 tritt am 31. Dezember 2028 in Kraft.	(2) Artikel 2 tritt am 31. Dezember 2028 in Kraft.
	(3) Artikel 5 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Fritz Güntzler und Lothar Binding (Heidelberg)

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksachen 19/28902, 19/29637** in seiner 227. Sitzung am 6. Mai 2021 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, dem Haushaltsausschuss und dem Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuss ist außerdem nach § 96 GO-BT beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem vorliegenden Gesetz wird dem fachlich notwendigen Gesetzgebungsbedarf entsprochen.

Hierzu gehören insbesondere:

- Aktualisierung der bei der Ermittlung des Grundsteuerwerts im Ertragswertverfahren zur Ermittlung des Rohertrags erforderlichen maßgeblichen Nettokaltmieten einschließlich der Einführung einer neuen Mietneueinstufe 7 unter Berücksichtigung jüngerer Erkenntnisse des Statistischen Bundesamtes und der Änderung der Wohngeldverordnung durch Artikel 1 der Zwölften Verordnung zur Änderung der Wohngeldverordnung vom 6. Juli 2020 (12. WoGVÄndV, BGBl. I S. 1594),
- Absenkung der Steuermesszahl für Wohngrundstücke,
- gesetzliche Änderungen zur sach- und praxisgerechten Anwendung der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten der Gutachterausschüsse,
- Definition konkreter Anforderungen an die fachliche Qualifikation des Gutachters beim Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts nach § 198 des Bewertungsgesetzes im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs.

Durch die Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung des Jahres 2021 in § 1 Absatz 2 FAG zugunsten von Ländern und Gemeinden und zulasten des Bundes übernimmt der Bund den Länder- und Gemeindeanteil an der Finanzierung des im Dritten Corona-Steuerhilfegesetz vom 10. März 2021 (BGBl. I S. 330) festgelegten Kinderbonus 2021.

Die Anpassung der Begriffsdefinition „verbundene Unternehmen“ im Forschungszulagengesetz dient der Rechtsklarheit und es wird ein gesondertes Feststellungsverfahren eingeführt, wenn das für den Antrag auf Forschungszulage zuständige Finanzamt nicht auch für den Betrieb zuständig ist.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 100. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 158. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme.

Der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** hat den Gesetzentwurf in seiner 80. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie in seiner 79. Sitzung am 5. Mai 2021 mit dem Gesetzentwurf befasst. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes sei gegeben. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/28902, 19/29637 in seiner 139. Sitzung am 5. Mai 2021 erstmalig beraten und in seiner 143. Sitzung am 19. Mai 2021 sowie in seiner 145. Sitzung am 8. Juni fortgeführt und in seiner 146. Sitzung am 9. Juni 2021 abgeschlossen.

Der Finanzausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme des Gesetzentwurfes auf Drucksachen 19/28902, 19/29637 in geänderter Fassung.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** erläuterten, der vorliegende Gesetzentwurf ergänze das Grundsteuerreformgesetz, mit dem das bundesgesetzliche Modell einer reformierten Grundsteuer beschlossen worden sei. Neun von 16 Bundesländern hätten sich für die Übernahme dieser Option entschieden. Zur tatsächlichen Umsetzung seien Anpassungen notwendig geworden. Insbesondere hätten die Werte für die Nettokaltmieten aufgrund des Mikrozensus 2018 in Anlage 39 zu § 254 Bewertungsgesetz angepasst werden müssen. Dies habe wiederum eine Absenkung der Steuermesszahl für Wohngrundstücke erforderlich gemacht, um die Belastungsneutralität der Reform zu gewährleisten. Außerdem sei die neue Mietniveaustufe sieben eingeführt worden. Die vorgenommenen Änderungen seien im Konsens der Koalitionsfraktionen zügig beschlossen worden.

Darüber hinaus nehme der Gesetzentwurf Anpassungen aufgrund der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu den Regeln zur Bewertung des Grundbesitzes für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie der Grunderwerbsteuer vor. Außerdem erfolge eine Anpassung beim Forschungszulagengesetz (FZulG), um Rechtsunsicherheiten auszuräumen.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD hätten insgesamt drei Änderungsanträge eingebracht. Mit dem ersten Antrag würden hauptsächlich Anpassungen zu Fragen der Grundsteuer vorgenommen. Die beiden weiteren Änderungsanträge würden Änderungen im Finanzausgleichgesetz vorsehen. Hier gehe es um den Ausgleich der Belastungen der Länder, die durch die temporäre Umsatzsteuersenkung vom Herbst 2020 sowie durch das Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche für die Jahre 2021 und 2022“ entstanden seien. Hierbei erfolge eine erhebliche Umschichtung von Bundesmitteln zu den Bundesländern und den Kommunen. Die Mindereinnahmen des Bundes beliefen sich aufgrund der Kompensation der temporären Umsatzsteuersenkung auf 3 730 Millionen Euro. Das Aufholprogramm würde für die Jahre 2021 und 2022 zusätzlich noch einmal knapp 1,3 Milliarden Euro vom Bund auf die Bundesländer übertragen. Diese umfangreiche Lastenübernahme durch den Bund sei in Abstimmung mit den Mitgliedern des Haushaltsausschusses beschlossen worden.

Die **Fraktion der AfD** bezeichnete den Gesetzentwurf einschließlich der vorgelegten Änderungsanträge als problematisch. Die Änderungen im Bewertungsgesetz würden erneut verdeutlichen, dass im Rahmen der Grundsteuerreform periodisch 35 Millionen Objekte bewertet werden müssten. Diese Regelung sei bürokratisch und komplex. Der damit verbundene Aufwand sei angesichts des Grundsteueraufkommens von jährlich 12 bis 14 Milliarden Euro nicht gerechtfertigt. Sie umfasse lediglich zehn Prozent des den Gemeinden zufließenden Steueraufkommens. Das Gesamtvolumen an Steuern in Deutschland betrage im Vergleich dazu ca. 800 Milliarden Euro. Diese so genannte Reform der Grundsteuer verstoße gegen jede Form von steuertheoretischer Klarheit und Konzeption und sei rückwärtsgewandt. Die Regierungskoalition habe nichts aus den in der Vergangenheit deutlich gewordenen Problemen bei der Grundsteuer gelernt.

Die vorgelegten Änderungen zum Finanzausgleichsgesetz würden kaltschnäuzig Bundesmittel zu den Ländern verlagern. Es gehe um immense Summen. Es sei unklar, wie diese Übernahme von Belastungen durch den Bund finanziert werden solle. Die Regierungskoalition gehe offenbar davon aus, dass der Bund über bisher noch nicht bekannte Geldquellen verfüge. So verabschiede sie sich von jeder Art gesamtstaatlichen Denkens – ein unfassbarer Vorgang. Daher lehne die Fraktion der AfD das Gesetzespaket insgesamt als irrational ab.

Die **Fraktion der FDP** betonte, auch sie lehne den vorliegenden Gesetzentwurf ab, da sie das Bundesmodell der reformierten Grundsteuer ablehne. Es sei zu komplex und verursache zu viel Bürokratie. Die nun vorgenommenen Änderungen stellten diesbezüglich keine Verbesserungen dar.

Auch die temporäre Umsatzsteuerreduzierung im Herbst 2020 habe die Fraktion der FDP abgelehnt. Allerdings sei der Bund in der Verpflichtung, die dort verursachten finanziellen Lasten zu tragen. Dies sei bitter. Hingegen habe man den Kinderbonus stets unterstützt. Auch hier sei die Übernahme der Länder- und Gemeindeanteile durch den Bund folgerichtig.

Die **Fraktion DIE LINKE.** enthielt sich insgesamt zum Gesetzespaket. Die Regelungen zur Grundsteuerreform halte man im Wesentlichen für zustimmungsfähig. Die Fraktion die LINKE. habe sich stets für eine Wertbemessung möglichst nahe am Verkehrswert ausgesprochen. Es sei begrüßenswert, wenn der vorliegende Gesetzentwurf die Umsetzung der Grundsteuerreform befördere. Die geplante Anpassung der Werte für die Nettokaltmieten sowie die Einführung der Mietniveaustufe sieben seien aus Sicht der Fraktion die LINKE. notwendig. Der Mikrozensus sowie die Wohngeld-Mietenstufen würden naheliegende Bezugspunkte darstellen. Die Fraktion DIE LINKE. halte es allerdings für grundsätzlich besser, wenn im Rahmen eines wertorientierten Verfahrens eher der Verkehrswert und nicht der Mietwert die Bemessungsgrundlage darstellen würde. Eine schwerpunktmäßige Orientierung an Miethöhen könne zu stärkeren Verzerrungen und Ungerechtigkeiten führen. Schließlich bleibe zu prüfen, inwieweit die geplanten Regelungen zu bestehenden wirtschaftlichen Einheiten sowie die Rolle der Sachverständigen für den Nachweis des niedrigeren gemeinen Wertes zu Steuergestaltungen verleiten bzw. das Kleinrechnen von Immobilienwerten begünstigen würden.

Die Fraktion DIE LINKE. habe in der Vergangenheit den Kinderbonus begrüßt und lediglich seine unzureichende Dimension bemängelt. Eine Entlastung der Kommunen und Länder sei in diesem Zusammenhang ein richtiger Schritt.

Das Forschungszulagengesetz habe die Fraktion DIE LINKE. bereits bei seiner Einführung abgelehnt, da es aus ihrer Sicht hauptsächlich zu einer Begünstigung besonders großer Unternehmen und nicht zu einer guten Forschungsförderung führe.

Den beiden Änderungsanträgen zum Finanzausgleichsgesetz stimmte die Fraktion DIE LINKE. zu.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte die vorliegenden Regelungen zur Umsetzung der Grundsteuerreform. Sie seien zur Förderung einer guten Verwaltungspraxis angemessen. Die Anliegen des Bundesrates seien aufgegriffen worden. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unterstützte insbesondere die Absenkung der Steuermesszahl für den sozialen Wohnungsbau. Auch die im Forschungszulagengesetz vorgenommene Definition fand die Zustimmung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Schließlich begrüße man ebenfalls die vorgesehenen Entlastungen für Länder und Kommunen bei der Umsatzsteuer. Dies gelte insbesondere für die Kompensation der temporären Umsatzsteuerabsenkung aus dem Herbst 2020. Auch die Entlastung der Länder beim Aufholpaket für Kinder und Jugendliche sei folgerichtig. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stimmte dem Gesetzespaket daher insgesamt zu.

Vom Ausschuss angenommene Änderungsanträge

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/28902, 19/29637 sind aus der Zusammenstellung in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ersichtlich. Die Begründungen der Änderungen finden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“. Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD brachten insgesamt drei Änderungsanträge ein.

Voten der Fraktionen:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Änderungsantrag 1 der Koalitionsfraktionen (Anwendungsvorschriften zum Bewertungsgesetz und weitere Änderungen)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP, B90/GR

Ablehnung: AfD

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 2 der Koalitionsfraktionen (Änderung von § 1 Absatz 2 Finanzausgleichsgesetz)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: AfD

Enthaltung: -

Änderungsantrag 3 der Koalitionsfraktionen (Umsatzsteuerverteilung 2021/2022; § 1 Absatz 6 Finanzausgleichsgesetz – neu –)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: AfD

Enthaltung: -

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bewertungsgesetzes)

Zu Nummern 9 und 12 –alt– gestrichen -

§ 253 Absatz 2 Satz 3 und 6, § 259 Absatz 4 Satz 2 und 5 und Anlage 31 (zu § 237 Absatz 6 und 7)

Die Änderungen haben bereits Eingang im FoStoG gefunden (vgl. Bundestags-Drucksache 19/28868). Sie sind daher im Gesetz zur erleichterten Umsetzung der Reform der Grundsteuer und Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften zu streichen.

Zu Nummer 10 – neu -

§ 265 Absatz 12 - neu -

§ 265 Absatz 12 BewG bestimmt, dass die Änderungen in § 177 Absatz 1 und 2 BewG, § 179 Satz 3 BewG, § 183 Absatz 2 Satz 3 BewG, § 187 Absatz 2 Satz 2 und 3 BewG, § 188 Absatz 2 Satz 1 BewG, § 191 Absatz 1 Satz 2 BewG, § 193 Absatz 4 Satz 1 BewG und § 198 Absatz 1 bis 3 BewG auf Bewertungsstichtage ab dem Inkrafttreten der Änderungen anzuwenden sind.

Mit der Änderung wird eine Empfehlung des Finanzausschusses und des Ausschusses für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung des Bundesrates umgesetzt (vgl. Bundesrats-Drucksache 273/1/21).

Zu Nummer 11

§ 266 Absatz 4 Satz 2 – neu -

Mit der Ergänzung des § 266 Absatz 4 Satz 2 BewG wird bestimmt, dass auch Einheitswertbescheide, mit denen ein Einheitswert auf Grundlage der §§ 33, 34 BewG für land- und forstwirtschaftliches Vermögen festgestellt wurde, Grundsteuermessbescheide, in denen der Grundsteuermessbetrag auf Grundlage des Ersatzwirtschaftswerts (§ 125 BewG) ermittelt wurde, und Grundsteuerbescheide, in denen die Grundsteuer nach der Ersatzbemessungsgrundlage (§ 42 GrStG) bemessen wurde, kraft Gesetzes zum 31. Dezember 2024 mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden.

Mit der Änderung wird eine Empfehlung des Finanzausschusses und des Ausschusses für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung des Bundesrates umgesetzt (vgl. Bundesrats-Drucksache 273/1/21). Die im Gesetzentwurf enthaltene Übergangsregelung in § 266 Absatz 4 BewG hat bereits Eingang in das FoStoG gefunden (vgl. Bundestags-Drucksache 19/28868, Seite 106) und kann daher entfallen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Grundsteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

§ 15 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a

Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a übernimmt unverändert die Änderung nach Artikel 3 in der Fassung des Regierungsentwurfs.

Zu Buchstabe b

§ 15 Absatz 2

Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe b, Doppelbuchstabe aa trägt dem Umstand Rechnung, dass die Förderzusage nach § 13 Absatz 3 Satz 1 des Wohnraumförderungsgesetzes nicht durch schriftlichen Verwaltungsakt, sondern auch durch öffentlich-rechtlichen Vertrag erteilt werden kann (vgl. auch Nummer 2 Buchstabe a der Stellungnahme der Stellungnahme des Bundesrats, Bundesrats – Drucksache 273/21 (Beschluss)).

Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe b, Doppelbuchstabe bb bestimmt, dass für die Gewährung der Ermäßigung der Steuermesszahl die sich aus Förderzusage im Sinne des § 13 Absatz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes ergebenden Bindungen für jeden Erhebungszeitraum innerhalb des Hauptveranlagungszeitraums bestehen müssen.

Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe b, Doppelbuchstabe cc erfasst in Umsetzung der Prüfbitte des Bundesrates (Nummer 2 Buchstabe c der Stellungnahme, Bundesrats-Drucksache 273/21 (Beschluss)) Fallkonstellationen, in denen die Voraussetzungen nach § 15 Absatz 2 Satz 1 für einen Teil der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude oder für Teile des auf dem Grundstück befindlichen Gebäudes vorliegen und sieht für diese Fälle eine entsprechend anteilige Gewährung der Ermäßigung der Steuermesszahl vor.

Zu Buchstabe c

§ 15 Absatz 3

Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe c erklärt in Umsetzung der Prüfbitte des Bundesrates (Nummer 2 Buchstabe a der Stellungnahme, Bundesrats-Drucksache 273/21 (Beschluss)) den § 15 Absatz 2 nicht nur bei Förderzusagen nach den Wohnraumförderungsgesetzen der Länder, sondern auch in Fällen für entsprechend anwendbar, in denen eine Förderzusage nach den Vorgaben des mittlerweile aufgehobenen Ersten Wohnungsbaugesetzes oder nach den Vorgaben des Zweiten Wohnungsbaugesetzes erteilt worden ist.

Zu Nummer 2

§ 19 Absatz 2

Mit der Ergänzung wird strukturell sichergestellt, dass die zuständige Finanzbehörde auch von dem Wegfall der Voraussetzungen für die ermäßigte Steuermesszahl (Grundsteuervergünstigung) nach § 15 Absatz 2, 3 und 5 GrStG Kenntnis erlangt und dies im Wege einer Neuveranlagung berücksichtigen kann.

Zu Artikel 4 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Zu Nummer 1

§ 1 Absatz 2

Die Änderung von Artikel 4 betrifft die vereinbarte vollständige Übernahme der Mindereinnahmen von Ländern und Gemeinden, die aus der Absenkung der Umsatzsteuersätze im 2. Halbjahr 2020 resultierte und die, insbesondere wegen der erst in diesem Jahr kassenwirksam gewordenen Mindereinnahmen, nur teilweise erfolgt war. In der Gesetzesbegründung zum Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz war den Ländern und Gemeinden die vollständige Kompensation auf der Grundlage einer neuerlichen Überprüfung von Bund und Ländern unter Einbeziehung des Arbeitskreises Steuerschätzungen zugesichert worden (vgl. BT-Drucksache 19/20058, S. 31). Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe auf Fachebene wurde mit der Festlegung einer Methode zur Berechnung der aus der Umsatzsteuersatzsenkung im 2. Halbjahr 2020 resultierenden Mindereinnahmen betraut. Auf der Grundlage der nunmehr vorliegenden, für die Berechnung notwendigen Steuerdaten belaufen sich die noch zu kompensierenden Mindereinnahmen der Länder aus der Absenkung der Umsatzsteuersätze unter Zugrundelegung der vereinbarten Methodik auf 3.572 Mio. Euro; dies sind 576 Mio. Euro mehr, als im Zusammenhang mit dem Entwurf zum Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz im Juni 2020 geschätzt worden war. Die noch zu kompensierenden Mindereinnahmen der Gemeinden aus der Absenkung der Umsatzsteuersätze werden aktuell auf 158 Mio. Euro geschätzt, 25 Mio. Euro mehr als im Juni 2020 unterstellt worden war.

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung bereits enthalten ist die vollständige Bundesübernahme der aus der Gewährung eines Kinderbonus im Jahr 2021 resultierenden Mindereinnahmen der Länder in Höhe von 910 Mio. Euro und der Gemeinden in Höhe von 321 Mio. Euro durch die Änderung der vertikalen Umsatzsteuer-Verteilung in § 1 Absatz 2 FAG. Die Gewährung des Kinderbonus' selbst war bereits durch das Dritte Corona-Steuerhilfegesetz vom 10. März 2021 umgesetzt worden.

Festbeträge nach § 1 Absatz 2 FAG für das Jahr 2021 (in Mio. Euro):

	Bund	Länder	Gemeinden
Festbeträge für 2021 bisher	minus 12 181	8 506	3 675
Kompensation USt-Satz-Absenkung	minus 3 730	3.572	158

Kompensation Kinderbonus	minus	1 231	910	321
Festbeträge für 2021 neu	minus	17 142	12 998	4 154

Finanzielle Auswirkungen

Gegenüber dem Regierungsentwurf zum Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetz führen die weiteren Änderungen von § 1 Absatz 2 FAG im Jahr 2021 beim Bund zu weiteren Mindereinnahmen aus der Umsatzsteuer in Höhe von rd. 3.730 Mio. Euro sowie zu weiteren Mehreinnahmen aus der Umsatzsteuer bei den Ländern in Höhe von 3.572 Mio. Euro und bei den Gemeinden in Höhe von 158 Mio. Euro.

Zu Nummer 2 – neu –

§ 1 Absatz 6 – neu –

Mit dem neuen Absatz 6 soll die im Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche für die Jahre 2021 und 2022“ vorgesehene Änderung der Umsatzsteuerverteilung umgesetzt werden. Das Aktionsprogramm, das am 5. Mai 2021 vom Bundeskabinett beschlossen worden war, sieht eine Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung in Höhe von insgesamt 1.290 Millionen Euro mit Wirkung für die Jahre 2021 und 2022 vor, von denen 1.000 Millionen Euro für Maßnahmen zum Abbau von Lernrückständen bei Schülerinnen und Schülern, 70 Millionen Euro für die Stärkung der Kinder- und Jugendfreizeiten in den Ländern und 220 Millionen Euro für die Unterstützung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Freiwilligendienstleistenden und zusätzlicher Sozialarbeit an Schulen vorgesehen sind. Die Aufteilung auf die Jahre 2021 und 2022 erfolgt zeitan- teilig. Absatz 6 bestimmt jeweils zulasten des Bundes für das Jahr 2021 eine Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer um 430 Millionen Euro und für das Jahr 2022 um 860 Millionen Euro. Durch diese Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung im Finanzausgleichsgesetz soll den zusätzlichen Lasten der Haushalte der Län- der, die ihnen aus der Umsetzung des Aktionsprogramms in ihrem Zuständigkeitsbereich in den Jahren 2021 und 2022 entstehen, Rechnung getragen werden.

Finanzielle Auswirkungen

Gegenüber dem Regierungsentwurf zum Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetz bewirkt die Ergänzung von § 1 Finanzausgleichsgesetz um den neuen Absatz 6 im Jahr 2021 bei der Umsatzsteuer weitere Mindereinnahmen in Höhe von 430 Millionen Euro beim Bund sowie weitere Mehreinnahmen in Höhe von 430 Millionen Euro bei den Ländern. Im Jahr 2022 betragen die Mindereinnahmen beim Bund 860 Millionen Euro und die Mehreinnah- men bei den Ländern 860 Millionen Euro. Der Regierungsentwurf zum Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetz sieht bisher keine Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung für das Jahr 2022 vor.

Zu Artikel 5 (Änderung des Forschungszulagengesetzes)

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe d

§ 5 Absatz 4 – neu –

Die mit dem neuen Absatz 4 vorgesehene gesonderte Feststellung der nach § 3 Absatz 1 bis 4 FZulG förderfä- higen Aufwendungen wird von Amts wegen durchgeführt. Das nach § 5 Absatz 1 FZulG für die Besteuerung des Anspruchsberechtigten nach dem Einkommen zuständige Finanzamt leitet den Antrag an das jeweilige für die gesonderte Feststellung der Einkünfte nach § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b AO zuständige Finanz- amt von Amts wegen weiter, das die Feststellung durchzuführen hat. Die im Regierungsentwurf enthaltene For- mulierung „auf Ersuchen des nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Finanzamts“ ist daher hinfällig. Die Neuformu- lierung des Absatzes 4 dient insoweit der Rechtsklarheit über das neue Feststellungsverfahren.

Zu Artikel 6 – neu – (Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 13 Absatz 1 Nummer 19 – neu –

Durch die Neuregelung wird eine Änderungsbitte des Bundesrates (Bundesrats-Drucksache 273/21) umgesetzt.

Die Neuregelung ist hinsichtlich der leistenden Einrichtungen weit gefasst. Sie soll sämtliche Leistungen erfassen, die in Ansehung von erlittenem Unrecht erbracht werden. Als leistende Institutionen kommen juristische Personen des öffentlichen Rechts, Religionsgemeinschaften, Körperschaften, Personenvereinigungen (z. B. Vereine) oder Vermögensmassen (z. B. Stiftungen) in Betracht.

Die Leistungen müssen in Ansehung der Beeinträchtigung der körperlichen oder seelischen Unversehrtheit betroffener Personen erbracht werden. Nicht erforderlich ist, dass sie auf einem zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch beruhen oder auf diesen hin geleistet werden. Erfasst werden mithin freiwillige Leistungen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.

Es muss eine personelle Verbindung zwischen dem erlittenen Leid und der leistenden Institution bestehen. Die Befreiungsvorschrift erfasst nur Leistungen in Ansehung erlittenen Unrechts durch Handlungen von Personen, die in einem Dienst- oder Auftragsverhältnis zu der leistenden Institution oder einer ihr über-, neben- oder nachgeordneten Einrichtung stehen oder standen. Erfasst werden dabei auch Fälle, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit, sondern beispielsweise im privaten Umfeld begangen wurden, wenn die handelnde Person in einem Dienst- oder Auftragsverhältnis zu der leistenden Institution oder einer ihr über-, neben- oder nachgeordneten Einrichtung steht oder stand.

Für die Steuerbefreiung ist ausreichend, dass die Leistung in Ansehung des erlittenen Leids erfolgte. Weder die zivil- oder strafrechtliche Verantwortlichkeit der Einrichtung noch die erlittene Beeinträchtigung sind vom Finanzamt im Einzelfall zu prüfen.

Die Bewilligung der Leistungen durch die Einrichtung muss auf Grundlage eines geordneten Verfahrens erfolgen. Dies erfordert in der Regel eine selbständige, von der Institution aufgestellte Verfahrensordnung oder eines ähnlichen Regelwerks, das sämtliche Voraussetzungen für die Bewilligung einheitlich für alle betroffenen Personen normiert. In der Verfahrensordnung sollen Voraussetzungen an die persönliche (subjektive) sowie die objektive Leistungsberechtigung enthalten sein. Für die objektive Leistungsberechtigung genügt, eine Plausibilitätsprüfung hinsichtlich der Angaben des Betroffenen durch den Leistenden vorzusehen. Die Prüfung der Leistungsvoraussetzungen kann in der Verfahrensordnung der leistenden Institution selbst, einem von dieser unabhängigen Gremium oder einem innerhalb der Institution bestehenden gesonderten Gremium übertragen werden. Dieses Verfahren muss allen potenziell betroffenen Personen offenstehen. Es dürfen keine sachfremden Differenzierungen hinsichtlich der betroffenen Personen erfolgen.

Betroffen sind alle Personen, die Leistungen in Ansehung einer Beeinträchtigung ihrer körperlichen oder seelischen Unversehrtheit erhalten. Die Beeinträchtigung der körperlichen oder seelischen Unversehrtheit kann sich insbesondere aus sexuellem Missbrauch, aber beispielsweise auch aus anderen körperlichen Misshandlungen oder einer andauernden Freiheitsentziehung ergeben haben.

Nach § 30 Absatz 1 und 2 ErbStG gilt normalerweise für sämtliche Zuwendungen eine Anzeigepflicht des Erwerbers bzw. des Leistenden an das zuständige Finanzamt. Die Anzeigepflicht hinsichtlich der Leistungen besteht gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 19 Satz 2 und 3 ErbStG hingegen nur für die leistende Institution. Der Anzeigende hat dabei das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen im Einzelfall zu bestätigen. Die Anzeigepflicht des Leistungsempfängers nach § 30 Absatz 1 ErbStG wird suspendiert. Damit soll verhindert werden, dass die Betroffenen im Zusammenhang mit dem Erhalt der Leistung durch Verwaltungsaufwand und die Darlegung ihres Leids gegenüber dem Finanzamt belastet werden.

Zu Nummer 2

§ 37 Absatz 19 – neu –

Soweit die Fälle hinsichtlich der schenkungsteuerrechtlichen Beurteilung noch nicht bestandskräftig sind, ist die Steuerbefreiung gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 19 ErbStG anzuwenden.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Anfügung des neuen Absatzes 3.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Absatz 3 – neu –

Die Änderungen des Forschungszulagengesetzes in Artikel 5 sind entweder klarstellend (Nummer 1 und Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzentwurfs), wirken zugunsten der Steuerpflichtigen (Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 3 Buchstabe b und c des Gesetzentwurfs) oder betreffen lediglich verwaltungsinterne Vorgänge (Nummer 3 Buchstabe d des Gesetzentwurfs). Daher ist es angebracht, die Änderungen bereits zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung des Forschungszulagengesetzes in Kraft treten zu lassen.

Bei einem Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung des Gesetzes würden sich demgegenüber schwierige Abgrenzungsfragen ergeben. Zum Beispiel wäre nicht klar, ob eine gesonderte Feststellung nach § 5 Absatz 4 FZulG für den Teil der förderfähigen Aufwendungen durchzuführen ist, die bis zum Tag der Verkündung entstanden sind.

Berlin, den 9. Juni 2021

Fritz Güntzler
Berichterstatter

Lothar Binding (Heidelberg)
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.